

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bibliothek der Stadt Waltershausen

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Waltershausen.

§ 2 Entgelte

Die Benutzung der Stadtbibliothek ist mit Ausnahme der in der Entgeltordnung genannten Leistungen kostenlos.

Näheres regelt die Entgeltordnung, welche Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist (Anlage 1).

§ 3 Anmeldung

1. Für die Nutzung der Stadtbibliothek ist die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.
2. Die Anmeldung ist nur unter der Vorlage des Personalausweises möglich. Dazu ist die Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums auf dem Anmeldeformular notwendig. Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungsordnung an. Bei Jugendlichen und Kindern unter 16 Jahren ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf der Anmeldung erforderlich.
3. Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Der Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel ist der Bibliothek mitzuteilen.

§ 4 Benutzerkreis

1. Jeder Inhaber eines Bibliotheksausweises ist im Rahmen der Benutzerordnung berechtigt, die Einrichtungen der Stadtbibliothek zu benutzen und Medien zu entleihen.
2. Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzerordnung oder gegen die Anordnung des Personals verstoßen, können von der Benutzung der Bibliothek auf unbestimmte Zeit ausgeschlossen werden.

§ 5 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek Waltershausen werden durch Aushang in den Bibliotheksräumen und im Amtsblatt der Stadt Waltershausen bekannt gegeben.

§ 6 Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

1. Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises werden Medien (Bücher, Zeitschriften, CD's, Kassetten, DVD's u.a.) bis zu vier Wochen ausgeliehen.
An Kinder werden Medien für Erwachsene nur mitgegeben, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern vorliegt.
2. Für ausleihbare Medieneinheiten gelten folgende Ausleihfristen:

Bücher, Karten	4 Wochen
Zeitschriften	1 Woche
Tonträger/ Videos/ DVD's	1 Woche
Hörbücher	4 Wochen
3. Der Benutzer ist verpflichtet, die angegebene Leihfrist (siehe Fristzettel) einzuhalten und ein mögliches Überschreiten dieser der Stadtbibliothek anzuzeigen.
4. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf bis zu jeweils weiterhin 4 Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Dabei sind die entliehenen Medien in der Regel vorzuzeigen.
5. Der Informationsbestand (Lexika, Nachschlagewerke, Gesetzessammlungen u.ä.) sind von der Ausleihe ausgeschlossen.
6. Ausgeliehene Medien können in Ausnahmefällen vorbestellt werden.
7. Die Bibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
8. Die Weitergabe von Medien an Dritte ist nicht gestattet.

§ 7 Überschreitung der Ausleihfrist

1. Bei Überschreitung der Leihfrist ist gemäß der Entgeltregelung eine Mahngebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Werden die entliehenen Medien nach der dritten Aufforderung nicht zurückgebracht, wird der Benutzer bis zur Rückgabe oder Schadensregulierung von der Ausleihe ausgeschlossen. Die Stadt ist dann berechtigt, Ersatz zu fordern. Die weiteren gesetzlichen Möglichkeiten bleiben davon unberührt.

§ 8 Fernleihe

1. Medien, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können durch den regionalen und überregionalen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.
2. Für Bestände, die über den Fernleihverkehr aus anderen Bibliotheken beschafft werden, gelten die Ausleihbestimmungen der entleihenden Bibliothek.
3. Die Gebühren für die Beschaffung von Medien im Fernleihverkehr richten sich nach § 5 der Entgeltregelung.

§ 9 Behandlung der entliehenen Medien, Haftung für Schäden

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die in der Bibliothek genutzten oder entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln (keine Verschmutzung, Beschädigung und Veränderung).
2. Bei Verlust eines Mediums ist der Benutzer schadensersatzpflichtig. Anstelle der Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplares kann die Bibliothek eine Zahlung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes verlangen. Der Benutzer haftet auch im Falle einer unzulässigen Weitergabe an Dritte. Der Verlust von Medien ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.
3. Die Medien sind vom Benutzer vor ihrer Entleihe auf den ordnungsgemäßen Zustand zu kontrollieren. Für jede nach der Rückgabe festgestellte Beschädigung ist der Benutzer schadensersatzpflichtig. Die Schadensersatzpflicht umfasst die Kosten für die Wiederherstellung oder wenn dies nicht möglich ist, für die Wiederbeschaffung. Soweit Schäden durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Nutzer.

4. Der Benutzer ist verpflichtet, beim Gebrauch der von der Stadtbibliothek überlassenen Medien die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere eventuell vorhandene Urheberrechte an den entliehenen oder bereitgestellten Medien zu beachten. Diesbezüglich stellt der Nutzer die Stadtbibliothek mit der Entgegennahme des Leihgegenstandes ohne weiteres von der Haftung frei.
5. Personen, die gegen die Bestimmungen der Benutzerordnung oder gegen Anordnung des Personals verstoßen, können von der Benutzung der Bibliothek auf unbestimmte Zeit ausgeschlossen werden.
6. Die Stadtbibliothek kann im Rahmen dieser Satzung weitere, das Nutzungsrecht einschränkende Anweisungen oder Haus- und Benutzungsordnungen erlassen.

§ 10 Haftung der Bibliothek

1. Für den Verlust oder Beschädigung ordnungsgemäß in Verwahrung gegebener Sachen haftet die Bibliothek grundsätzlich nicht.
2. Die Bibliothek kann verlangen, dass Benutzer ihre Garderobe und andere mitgebrachte Sachen während des Bibliotheksbesuches in den Spinden im Foyer der Bibliothek unterbringen.

§ 11 EDV-Arbeitsplätze und Internet-Zugänge für Benutzer

1. Die von der Stadtbibliothek für die Benutzer in den öffentlichen Bibliotheksräumen zur Verfügung gestellten PCs dienen der Nutzung des Internets, der Multimedia-Datenträger und des elektronischen Bibliothekskataloges unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für deren Funktionsfähigkeit (Hard- und Software).
2. Die Nutzung des Internetzugangs ist allen Bibliotheksbesuchern nach vorheriger namentlicher Anmeldung beim Bibliothekspersonal gestattet.
3. Alle Computer der Stadtbibliothek müssen sorgfältig und bestimmungsgemäß behandelt werden. Es dürfen nur die bereits vorinstallierten Programme aufgerufen werden. Eine zweckentfremdete Nutzung der PCs ist untersagt. Die Nutzungsdauer und die Nutzung bestimmter Internetdienste kann nach dem Ermessen des Personals eingeschränkt werden.

4. Der Benutzer verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten, keine Dateien und Programme der Stadtbibliothek oder Dritter zu manipulieren sowie keine geschützten Daten zu nutzen.
5. Es ist nicht gestattet, die Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen zu verändern, technische Störungen selbständig zu beheben, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren sowie eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen.
6. Verstöße gegen vorstehende Benutzungsbestimmungen in den Absätzen 3 bis 5 können neben der Verpflichtung zum Schadensersatz nach § 11 zum sofortigen Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung führen.
7. Die Stadtbibliothek haftet nicht für die Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer der EDV-Arbeitsplätze und von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internet-Dienstleistern.
8. Die Stadtbibliothek haftet nicht für die Qualität, Rechtmäßigkeit oder Verfügbarkeit der im Internet angebotenen Inhalte. Sie haftet auch nicht für Schäden, die einem Benutzer entstehen:
 - aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien,
 - durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet.
9. Mit dem Gebrauch eines EDV-Arbeitsplatzes erklärt sich der Benutzer mit vorstehenden Benutzungsregelungen einverstanden und stimmt gleichzeitig zu, dass die Stadtbibliothek zur Abweisung von Schadensforderungen und Haftungsansprüchen die Datenschutzrechte des Benutzers, soweit sie sich auf die Benutzung der Stadtbibliothek Waltershausen beziehen, einschränken kann.
10. Die Stadtbibliothek kann für die EDV-Arbeitsplätze ergänzende Benutzungsregelungen erlassen.

§ 12 Inkrafttreten

1. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung (Anlage 1) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Zugleich tritt die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Waltershausen vom 16.09.1998 sowie die Entgeltregelung für die Benutzung der Stadtbibliothek Waltershausen vom 11.12.2001 außer Kraft.

Brychcy
Bürgermeister